

II-12508 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7435/1-Pr 1/90

5948/AB

1990 -10- 31

zu 6048/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 6048/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fuhrmann und Genossen (6048/J), betreffend "neuerliche befremdliche öffentliche Äußerungen von Justizfunktionären", beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 5 bis 9:

Wie Erster Staatsanwalt Hofrat Dr. Schmieger in seiner Stellungnahme zur gegenständlichen Anfrage dem Bundesministerium für Justiz mitgeteilt hat, hat er in dem Gespräch mit einem Vertreter der "APA" vom 20.9.1990 als Behördenleiter fungiert und dabei der im Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 14.3.1984, betreffend Zusammenarbeit mit den Medien und Einrichtung von Justizpressestellen (Medienerlaß), statuierten Informationspflicht entsprochen. Im übrigen seien seine Antworten auf die Fragen des Vertreters der "APA" teilweise unrichtig wiedergegeben worden. Eine Mitarbeiterin der "APA" habe sich deshalb auch in einer Verhandlungspause in der Hauptverhandlung gegen Dr. Fred Sino-watz unaufgefordert wegen der teilweise unrichtigen Berichterstattung bei ihm - Dr. Schmieger - entschuldigt.

Laut Dr. Schmieger trifft es zu, daß er es für möglich gehalten habe, auf allgemeine Fragen von Politik und Justiz eingehen zu müssen, weil das Strafverfahren gegen Dr. Fred

- 2 -

Sinowatz politisches Gepräge habe. Diese Äußerung habe er aber völlig wertfrei gemacht. Er habe weder die Schuld des Dr. Fred Sinowatz als wahrscheinlich noch eine Verurteilung des Angeklagten als vorausehbar bezeichnet. Wie auch im Eröffnungsvortrag zum Strafantrag habe er auch im Gespräch mit der "APA" über das Legalitätsprinzip gesprochen und gesagt, daß anzuklagen sei, wenn die Anklage wahrscheinlich zum Erfolg, das heißt zur Verurteilung des Angeklagten, führen werde.

Ich halte fest, daß ich die in der Anfrage kritisierten Äußerungen des Ersten Staatsanwalts Dr. Schmieger hinsichtlich ihres Inhalts wie auch im Hinblick auf den Medienerlaß nicht billige. Auf meine Veranlassung wurde dies Dr. Schmieger gegenüber deutlich zum Ausdruck gebracht.

Aufsichtsbehördliche Maßnahmen wurden im übrigen nicht ergriffen.

Zu 2 bis 4:

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Erlaß vom 26.4.1989, 69.889/28-IV 2/89, die Oberstaatsanwaltschaft Wien ersucht, das Berichtsvorhaben der Staatsanwaltschaft Wien vom 25.1.1989, gegen Dr. Fred Sinowatz einen Strafantrag wegen § 288 Abs 1 StGB einzubringen, zu genehmigen. In diesem Zusammenhang hat das Bundesministerium für Justiz auch darauf hingewiesen, daß es sich um eine Strafsache von großem öffentlichen Interesse handle, was nicht nur in zahlreichen Medienveröffentlichungen, sondern auch in parlamentarischen Anfragen zum Ausdruck gekommen sei (ich weise besonders auf die seinerzeitige Diskussion über die Betrauung des Staatsanwalts Dr. Friedrich Matousek mit der gegenständlichen Strafsache hin). Im Hinblick darauf

- 3 -

sollte auch schon der bloße Anschein einer Voreingenommenheit oder Parteilichkeit des Vertreters der Anklagebehörde nicht aufkommen dürfen. Der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien wurde daher in dem Erlaß ersucht, die Stellung des Strafantrages und die weiteren Amtsverrichtungen in dieser Strafsache gemäß § 2 Abs 2 StAG entweder selbst wahrzunehmen oder damit seinen Ersten Stellvertreter zu betrauen.

Ich kann in dieser Maßnahme keine "Aufwertung" der Strafsache erblicken. Auch Erster Staatsanwalt Dr. Schmieder hat in seiner Stellungnahme zur gegenständlichen Anfrage den Ausdruck "Aufwertung" als verfehlt bezeichnet.

25. Oktober 1990

